

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2715

vom 28. August 1973

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienplan "Grübelackerweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 26. April 1971 dem Bau- und Strassenlinienplan "Grübelackerweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 7. Mai bis 7. Juni 1971 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 1971 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 4. Mai 1971 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 20. Juli 1973 unterbreitet der Gemeinderat Pfeffingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 26. April 1971 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Grübelackerweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 51/eBS/6/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen (2)

Technisches Büro E. Häring, Eichbergweg 3, Aesch

Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt (2)

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

